

der Mörder den großen, athletisch gebauten Ebert durch das Dickicht geschleift hätte, um ihn zu verstecken. Durch den Aufchein verführt, nahm man für kurze Zeit einen Selbstmord an, der alsbald unmöglich erschien, als Sachverständige den Schuß besichtigt hatten. Ein Wildwarter erinnerte sich gerade, beim Ausbruch des Gewitters ein lautes, aber nicht zorniges Gespräch gehört zu haben. Da dieser Mann aber, nach dem Zustande des Himmels, einen tüchtigen Regenguß fürchtete, so hatte er sich beeilt, sein Häuschen vor dem Losbrechen zu erreichen. Er glaubt die Worte: „Erlauben Sie denn wohl! verstanden zu haben. Der Nachtag, so wie die Antwort wäre von einem starken Donnerrollen verdeckt worden. Die Stimmen hatte er nicht erkannt, wiewohl er beide Männer, Ebert u. Scharfenbeck, sehr genau gekannt hat. Er meint auch, den Schuß gehört zu haben und zwar ganz unmittelbar nach dem Gespräch, nahm aber an, daß diese Wanderer zwei Leute sein würden, die von der Controlversammlung zurückkämen, und zwar etwas angeheitert.“

„Herr Gott, wenn dieser Wildwarter dem Schalle des Schusses nachgegangen wäre!“ sagte der Doktor aufgeregt. „Weiß man sich denn aber zu erklären, wie der Verwalter Ebert noch vor dem Ausbruch des Gewitters in der Nähe seines Wohnortes sein konnte, da er doch, nach Angabe der Zeugen, nach Scharfenbecks Entfernung im Gasthause gewesen war?“

„Nein, darüber schwebt ein Dunkel, das niemals gelüftet werden wird. Ebert war ein sonderbarer, ein launenvoller Mensch, der stets seinem Kopfe folgte u. beständig Ideen nachging, die widerständig waren. Es ist nicht allein möglich, es ist sogar wahrscheinlich, daß er dem Förster auf dem Fuße gefolgt ist, um sich zu amüsiren. Leider bestand dies Amüsament darin, den Scharfenbeck auf's Gröblichste zu imitiren, auf's Boshafteste zu foppen und auf's Gemeinste zu necken. Er hat diese Manie mit dem Leben bezahlet müssen. Scharfenbeck zog aus diesen Eigenthümlichkeiten des Ermordeten seine Verteidigungsgründe und man muß sagen, daß er es mit Geschick that.“

„Hat er sich denn selbst verteidigt?“ fragte der Doctor.

„Ja, nachdem der Rechtsanwält, nachdem seine Braut es schon genugam versucht hatten, erlaubte er sich noch, anzuführen, daß einige Verteidigungsmomente unberücksichtigt geblieben seien. Der Vorsitzende gestattete ihm das Wort und er trat sicher und fest, in der stattlichen Haltung, die sein Gewerbe ausgebildet hatte, einige Schritte vor. Sie müssen wissen, Herr Doktor, Scharfenbeck ist ein hübscher, schlanker, sehr gut gebauter Mann, nicht allzu groß, nicht corpulent, aber festgliedrig und elastisch in allen Bewegungen. Sie wissen besser als ich, daß solche Männer eine bedeutende innerliche Kraft haben. Aber der erste Anblick täuscht uns über sie und so kam es denn auch, daß die Geschworenen das schwächliche Kerlchen unter mitleidigem Achselzucken zu betrachten begannen, als sie nach erlangter Kenntniß von des Ermordeten Körperbau, diesen Mörder, ohne Waffe, dem starken, athletischen Ebert mit seiner Büchse gegenüber, sich vorstellten. Scharfenbeck vertritt diesen Eindruck durch seine Hinweisung auf die Bewaffnung Eberts und warf die Frage auf, ob man annehmen könne, Ebert habe seine Büchse gutwillig seinen Händen anvertraut. Wenn sich diese Frage verneine, so fielen die ganze Beschuldigung als eine Unmöglichkeit zusammen. Außerdem halte er es für billig, anzuerkennen, daß Ebert eigentlich mit keinem Menschen Frieden gehalten, daß er von den mei-

sten Leuten wegen seines unausgelebten Hanges zum Sarkasmus, den er vielfach auf's Ungebührliche ausgedehnt, den er durch Wahrheit und Dichtung pikant zu machen gesucht vermieden sei. In offener Fehde habe er vielleicht allein mit ihm gestanden, aber eine stille Erbitterung sei gefährlicher, in dem verhassten Groll reißt eher ein zornig Leidenschaftlicher Entschluß, wie er zu der Ermordung eines Menschen nötig sei — ein innerlich gährender Fohn führe leicht zu Uebereilungen. Es läge übrigens in des Wildwarters Behauptung, daß kein Zank zwischen den Männern ausgebrochen sei, der erste Beweis für seine Unschuld, denn er habe bekanntlich seinem Vorgesetzten über Ebert stets laute Worte gegeben.“ (Fortf. f.)

Land- & Volkswirtschaftliches.
Baumpflanzungen an den Staatsstraßen.

(Aus dem landwirtsch. Wochenblatt.)
(Fortsetzung.)

III. §. 11. In Betreff des Baumes selbst ist zu bemerken, daß die Vorbereitung des Bodens als der bleibenden Stätte und Hauptnahrungsquelle des Baums für die rasche Entwicklung, Gesundheit und Ertragsfähigkeit desselben von der höchsten Bedeutung ist. Auf gutem, tiefgründigem und tiefbearbeitetem Boden genügen kleinere Baumgruben von mindestens 1 Meter im Durchmesser und 60 Centimeter Tiefe.

Je weniger gut aber der Boden und je weniger tief und regelmäßig er bis jetzt bearbeitet worden ist, desto größere, auch tiefere Gruben sind erforderlich; wo der Boden gering und noch gar nie oder seit langer Zeit nicht mehr kultivirt worden, der Untergrund also ein sehr fester und dabei meistens unfruchtbarer, oft zugleich undurchlässender ist, muß mindestens ein Streifen von 4—6 Meter Breite, auf welchem die Baumlinie zu stehen kommt, der Straße entlang 60—85 Centimeter tief umgedreht werden. Die Bäume werden dann, wenn der Boden sich gesetzt hat, auf die Mitte des umgedrehten Streifens nach der oben in §. 2 erwähnten Vorschrift gesetzt.

Wegen des Erzeugens abgehender Bäume wird auf §. 3 Bezug genommen. Je älter und größer der abgängige Baum war, desto mehr Erde hebe man da aus, wo er gestanden, um sie durch gute, frische Erde zu ersetzen, auf welcher noch nie ein Baum gestanden ist. Bei Nachpflanzungen sollte überhaupt mit den Obstgattungen gewechselt, z. B. nach einer Birne nur eine Apfelsorte gepflanzt werden und umgekehrt.

§. 12. Beim Setzen beschränkt der Schnitt der Wurzeln sich auf die verletzten Theile; die Schnittflächen müssen nach unten gerichtet sein; der Kronenschnitt soll in ein richtiges Verhältnis zu den Wurzeln gebracht werden und empfiehlt es sich, für Birnen die pyramidale, für Aepfel die hochgewölbte Form anzuschneiden. Der Mittelast der Krone, welcher nie entfernt werden darf, soll 1—2 Augen mehr haben, als die 3—5 Seitenäste. Zu tiefes Setzen ist sehr nachtheilig; nur der unmittelbar über den Wurzeln beginnende und 3—5 Centimeter hohe Wurzelhals darf in den Boden kommen: der Stamm aber gehört in die Luft.

§. 13. In besseren und wärmeren Lagen kann sichtlich übrigens frühzeitig im Herbst gepflanzt werden, so daß die Schnittflächen der

Wurzeln noch etwas überarbeiten; im Allgemeinen verdient sonst die zeitig vorzunehmende Frühjahrspflanzung empfohlen zu werden, jedenfalls aber sind die Baumgruben wo möglich schon im Herbst oder Vorwinter zu machen, sowie das etwaige Umbrechen eines Bodenstreifens zu gleicher Zeit vorzunehmen ist. Sehr vortheilhaft ist es, wenn vor dem Setzen die Wurzeln in einen dünnen Lehmbrei getaucht und darauf mit feiner Erde bestreut werden, ebenso — falls trockene Witterung eintritt — ein mehrmaliges Begießen oder Bedecken der Baumscheibe mit kurzem Mist oder lockerem Kompost und dergleichen.

Jeder neu gesetzte Baum ist mit einem Pfahl und zwar an Böhungen oder Abhängen unterhalb des Baums, sonst auf der West- oder Südwestseite, doch besser mit 2 oder 3 Stielen, in einiger Entfernung angebracht, auch zum Schutze gegen Ackerwerkzeuge, zu versehen und auf 1—1 1/2 Meter (4—5 Fuß) Höhe mit Dornen einzubinden; unmittelbar an Setzen sollte das Anbinden anfänglich nur lose, später hingegen fester geschehen; es wäre alle Jahre zu erneuern. (§. 2, Abt. 2.)

§. 14. Die fernere Behandlung der Krone ist besonders für die an Straßen stehenden Obstbäume von größter Wichtigkeit, indem dadurch die kräftige Entwicklung der einzelnen Aeste, die Ertragsfähigkeit, die Lebensdauer, namentlich aber die Form des Baumes bedingt wird; nur richtig gebaute Kronen ermöglichen einen ungehinderten Straßenverkehr ohne fortgesetzte Beschneidung, beziehungsweise Verfümmelung der Aeste. Jeder Obstbaum muß deshalb nach dem Setzen noch mehrere Jahre lang regelmäßig und kunstgerecht beschnitten werden. Zuerst schneidet man auf 4—6, nachher auf 6—8 Augen, hiebei richtet sich die Länge des abzuschneidenden Zweigs, beziehungsweise die Anzahl der Augen nach dem Grade des Triebes, wo ein Baum entwidelt; bei schwachen wird kürzer, bei starkem länger geschneidet.

Dieser Satz erleidet eine Ausnahme dann, wenn einzelne Hauptäste an derselben Krone im Wuchs zurückbleiben. In diesem Fall dürfen letztere zur Erhaltung des Gleichgewichts in der Ausbildung der Krone nicht kürzer geschnitten werden, als die stärkeren. (Schluß f.)

Fruchtpreise.

Winnenden den 16. Jan. Kernen 7 fl. 9 fr. Dinkel 5 fl. 5 fr. Haber 3 fl. 31 fr. ferner per Simri: Gerste 1 fl. 28 fr. Mißchling 1 fl. 36 fr., Roggen 1 fl. 50 fr. Ackerbohnen 1 fl. 38 fr., Weizen 1 fl. 50 fr. Linzen 2 fl. 24 fr. Weischofen 1 fl. 54 fr. Wicken 1 fl. 40 fr. Kartoffeln 34—54 fr. 1 Pfd. Butter 26 fr. 1 Bund Stroh 9 fr. 1 Ctr. Heu — fl. — fr. Erbsen 2—3 fl.

Goldkurs vom 18. Jan.

Preussische Friedrichsd'or	fl. 9 57—58
„ Pistolen	9 42—44
Holländische 10fl.-Stücke	9 53—55
Handducaten	5 30—32
20 Frankenstücke	9 20—21
Englische Sovereigns	11 47—49
Russische Imperiales	9 43—45
Dollars in Gold	2 25—26

Gottesdienste
der Parodie Badnang
am Dienstag den 21. Jan.
Vormittags 9 Uhr Bestunde: Herr Gelfer
Riet ham er.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

No. 9. Donnerstag den 24. Januar 1873. 42. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 fr., und außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 fr., außerhalb desselben 1 fl. 50 fr. Man abonniert bei den R. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte etc.

Oberamt Badnang.
An die Pferdezüchter.

Nachstehender Erlaß der R. Landgestüts-Commission vom 31. Dez. v. J., Amtsblatt des R. Ministeriums des Innern N. 2. betreffend die Erhöhung des Beschälgeldes wird hiedurch zur Kenntniß der Pferdezüchter gebracht.
Den 21. Januar 1873.

Erlaß der Landgestüts-Commission an die R. Oberämter.

Nachdem das im Jahre 1861 für sämtliche Hengste des Landgestüts auf 1 fl. 30 fr. für jede bedeckte Stute festgesetzte Beschälgeld für eine Anzahl der Landbeschäler vom Jahre 1870 auf 3 fl. erhöht worden ist, ist mit Rücksicht darauf, daß durch 2 Ausmusterungen minder geeigneter Hengste im letzten Jahre und eine weitere bereits in Aussicht genommene, die minder guten Beschäler beseitigt werden, mit Rücksicht ferner auf den im Juli v. J. ausgeführten Ankauf einer größeren Zahl ausgezeichnete Zuchthengste in der Normandie sowie auf den erheblich gesteigerten Aufwand für Beschälkosten auf den Stationen während der 4 monatlichen Deckzeit, der bei einem Beschälgeld von 1 fl. 30 fr. nicht zur Hälfte ersetzt wird, mit Genehmigung des R. Ministeriums des Innern eine allgemeine Erhöhung des Beschälgeldes von sämtlichen Hengsten des Landgestüts auf drei Gulden für jede bedeckte Stute beschlossen worden. Diese außerdem auch durch die namhafte Werthsteigerung der Pferde, insbesondere der Fohlen, sowie durch die anderwärts erhobenen Deckgelde sich rechtfertigende Erhöhung des Beschälgeldes tritt erstmals i. d. Beschälperiode 1873 in Wirksamkeit.
Stuttgart, den 31. Dezember 1872.

R. Landgestüts-Commission.
Fleischhauer.

Oberamt Badnang.
Bekanntmachung
betreffend die Beschaffenheit der Schenk-Gefäße der Wirthe.

Nach §. 1 Abt. 2 der Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1871, Reg.-Bl. S. 126 und § 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, Nr. 7 des Reg.-Bl. von 1871, S. 4 sind für den Ausschank von Wein, Obimost, Bier und Branntwein nur solche Gefäße im öffentlichen Verkehr zulässig, deren Soll-Inhalt einer Maßgröße von

20 Liter oder Kannen,	
10 " " "	
5 " " "	
2 " " "	
1 Liter oder Kanne,	
1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen,	
1/4 " " "	
0,2 " " "	
0,1 " " "	
0,05 " " "	
0,02 " " "	

entspricht. Anlässlich eines Strafrecurses ist durch höhere Entscheidung ausgesprochen worden, daß die Schenkgefäße nur bis zum Eichstrich gefüllt werden dürfen, daß also z. B. in ein Schenkgefäß, dessen Eichstrich den Soll-Inhalt auf 1/4 Liter begrenzt, nicht über 1/4 Liter ausgegossen werden darf, weil sonst die Vorschrift, daß nur in den oben angegebenen bestimmten Maßen im öffentlichen Verkehr ausgegossen werden darf, umgangen würde. Gegen Zuwiderhandelnde treten die gesetzlichen Strafen ein. Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, dieß den in ihren Gemeinden befindlichen Wirthen zu ihrer Nachachtung zu eröffnen und die Einhaltung dieser Vorschrift angemessen überwachen zu lassen.
Badnang den 22. Januar 1873.

R. Oberamt.
Drescher.

Badnang.
Akford für Murruser-Bauten.

Die Arbeiten zu Herstellung von Murruserbauten an den herrschaftlichen Wiesen in der oberen Thaus bei der Walle hier, im Ueberschlagsbetrag von 360 fl., werden am **Montag den 27. ds.,** Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamtskanzlei im Abstreich verakfordirt.
Den 18. Januar 1873.
R. Kameralamt.
Maier.

Revier Reichenberg.
Reisach-Verkauf.

Samstag den 25. d. Mts.
aus den Staatswaldungen Löffelkorb, Birkebene und Badnangerwald: 28 Loose weiches Brölzels auf dem Stock, worunter vieles Birken-Besenreisach.
Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in Reichenbach, Nachmittags 2 Uhr am Eichelgarten.

Montag den 27. d. Mts.
aus dem Bruchholz, Dürrenrain und Warte: 20 Loose weiche Stockauschläge mit großen theils birkenem Reisach.

Zusammenkunft um 9 Uhr Vormittags auf dem Warthof.
Reichenberg den 21. Jan. 1873.
R. Revieramt.

Reisachheim.
Rinden-Verkauf.

Der heutige Rindenertrag des Stadtwaldes in der Hardt, Schlag No. 3, 16jährig, geschätzt zu
150 Ctr. Glanzrinde,
50 Ctr. Raitelrinde,
10 Ctr. Grobrinde
wird am

Donnerstag den 30. Januar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf hiesigem Rathhaus im Ausstreich verkauft.
Den 16. Januar 1873.
Stadtschultheißenamt.
J u g.

Wadnang. Eichengrobrinden- Verkauf.

Am nächsten
Samstag den 25. d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,
werden aus dem Stadtwald Seelach ca. 32
Raummeter oder 8 Klafter eichene Grobrinde
auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen
Ausstreich verkauft, wozu die Liebhaber ein-
geladen werden.
Waldmeister Noos wird die zum Schalen
bestimmten Eichen auf Verlangen am nächsten
Freitag, Nachmittags 1 Uhr vorzeigen.
Den 22. Januar 1873.
Stadtpflege:
Springer.

Wadnang.
Frau Erb,
wobhaft im Gasthaus zum Hirsch,
verfertigt
Haar-Arbeiten
aller Art,
als Ringe, Broden, Bouquets, Zöpfe und
dergleichen von ausgekämmten Haaren.

Amliche Nachrichten.

* Das Regierungs-Blatt vom
21. Januar enthält eine Verfügung des Ju-
stizministeriums, betreffend die Einlieferung der
zu Gefängnisstrafen verurtheilten Männer in
die Landesgefängnisse; eine Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern, betreffend den
Unterstützungsverein für württemberg. Forst- und
Steuer-Diener; a) Bekanntmachung der Mi-
nisterien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ausstellung von ärztlichen Attes-
ten an militärpflichtige in Rußland lebende
Deutsche; b) Bekanntmachung, betreffend Er-
läuterungen und Ergänzungen der Militär-
Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und
weitere für Krieg und Frieden gegebene preu-
ßische Bestimmungen über die Aushebung,
Dienstzeit u. s. w.; c) Bekanntmachung, be-
treffend Ergänzungen zur Verordnung betref-
fend die Organisation der Landwehrbehörden
und die Dienstverhältnisse der Mannschaften
des Beurlaubtenstandes.

* Die Stelle des ärztlichen Vorstandes bei
der in Schulleitung zu errichtenden
Staats-Irrenanstalt wurde dem
Vorstande und Oberärzte der Kreis-Irrenan-
stalt für Niederbayern, Dr. F. A. von Deg-
gendorf übertragen.

Tagesereignisse.

Deutschland.

* In der außerordentlich stürmischen Nacht
vom letzten Sonntag auf Montag sind in der ba-
dischen Gegend Eppingen (hart an der
württ. Grenze) 8 Wehnhäuser und 10 Scheu-
ern abgebrannt. Nur den ganz außer-
ordentlichen Anstrengungen der Feuerwehren

Wellerhöfen,
Gemeinde Kleinaspach.
Oberamt Marbach.
Guts-Verkauf.



Der Unterzeichnete
ist Familienverhält-
nisse wegen entschlös-
sen, sein Gut, be-
stehend in 56 Mor-
gen Acker, Wiesen,
Weinberg und Wald nebst zweckmäßig einge-
richteten Wohn- und Oekonomie-Gebäuden un-
ter der Hand zu verkaufen.
Das Gut gehört zu den ertragsfähigsten
des Unterlandes und hat viele tragbare Obst-
bäume, auch ist die Wohnung eine äußerst
freundlich gelegene, nur 1/2 Stunde von Klein-
aspach und 1/2 Stunde von Oberstfeld ent-
fernt.
Zu jeder gewünschten schriftlichen, oder
mündlichen Auskunft ist nicht nur der Unter-
zeichnete, sondern auch die Herren
Schultheiß Müller in Kleinaspach und
Schultheiß Pantle in Oberstfeld
bereit.
Den 21. Jan. 1873.
Gutsbesitzer
Louis Stiefbold.

Wadnang.
Ein Raden,
der gut im Starde ist und eine Tragkraft
von 30 bis 40 Centner hat, wird zu kaufen
gesucht. Von wem? sagt die
Redaktion ds. Bl.

Wadnang.
Ein röhrliggeher,
wachsamer
Hund,
halbjährig, Neufundblän-
der Rasse, wird dem Ver-
kauf ausgesetzt.
Von wem? sagt die Red. d. Bl.



Mainhardt. Gerber-Gesuch.

Einen im Falzen und Zureichten gewandten
Arbeiter sucht bei guter Behandlung und an-
gemessenem Lohn auf dauernde Arbeit zu so-
fortigem Eintritt

Gustav Glocke,
Rothgerber.

Oppenweiler.
Ein Wagnergele
findet dauernde Arbeit bei
Wagner Krautter, sen.

Wadnang.
2 tüchtige Möbelschreiner
finden dauernde Beschäftigung bei
J. Brenne, Schreiner.

Donnerstag
Schwanen.

Die Frau nächlicher Weile. Alle 4 sind
den Folgen der Vergiftung erlegen. Ueber
den Verbleib der Frau ist bis jetzt noch nichts
bekannt geworden, dagegen ist der Mann elasti-
willen in Verwahrhaft genommen.

Wiesbaden den 18. Jan. Friedrich
Hecker, der als Oberst im amerikanischen
Kriege ein deutsches Regiment unter General
Fremont befehligte, wird nach dem H. R.
für den Sommer hier erwartet, um in den
hiesigen Thermen seine in der Schlacht bei Chan-
cellorsville empfangene Wunde auszuheilen.

Leipzig den 14. Januar. Sicherem
Vernehmen nach hat der Entwurf der Reichs-
Strafprozess-Ordnung an dem allgemein, na-
mentlich auch von dem letzten deutschen Juris-
tentage zurückgewiesenen Gedanken festgehal-
ten, die Schwurgerichte abzuschaffen und durch
Schöffengerichte zu ersetzen.

Potsdam den 19. Jan. Heute Vor-
mittag fand die feierliche Aufstellung 86 fran-
zösischer Fahnen und Standarten in die
hiesigen Garnisonkirche in Anwesenheit
des Kaisers, der Kaiserin, der Prinzen,
sämtlicher Feldmarschälle, vieler Generale
u. Deputationen sämtlicher Regimenter statt.
Der Kaiser sprach den Vertretern der Armee
seinen tiefgefühltesten Dank für den im letzten
Kriege bewiesenen Heldemuth aus, wodurch
die Armee, in Gemeinschaft mit ihren Ver-
bündeten, Siege erkämpfte, deren Erfolge ewig
auf den Tafeln der Geschichte verzeichnet blei-
ben werden.

Berlin den 20. Jan. Der Kaiser
erließ gestern zu Potsdam bei Gelegenheit
der Einführung der französischen Truppen in die
Hof- und Garnisonkirche folgenden Tages-
befehl an die Armee: Soldaten meiner
Armee! Ich habe den heutigen Tag, als den-
jenigen des letzten rühmlichen Gefechtes vor
Paris und der Schlacht von St. Quentin, zu
einem neuen Ehrentage für die Armee ge-
wählt, um die Siegeszeichen des letzten Krie-
ges denen hinzuzufügen, welche aus früheren
glorreichen Kriegen in der Potsdamer Gar-
nisonkirche aufgestellt sind. Gott war mit uns
und hat Großes an uns gethan. Die Ver-
treter der ganzen Armee, welche der heutigen
Feier beiwohnten, werden, wie ich, vor allem
das Gefühl des tiefsten Dankes gegen den
Allmächtigen empfinden haben. Nächst diesem
Dank gedanke ich aber mit Stolz und Nahrung
der Armee, ihrer Tapferkeit, ihrer ausdauernden
Hingebung und tiefbewegter Opfer.
Die dankende Erinnerung an alles das, was
die Armee in diesem Feldzuge leistete, wird
in meinem Herzen bis zum letzten Schlage
fortleben; der Nachwelt aber werden die Sie-
geszeichen, welche wir heute aufstellen, redens-
des Zeugnis hierfür bleiben. Möge die kom-
menden Generationen das Erbe unserer Väter,
den alten Ruhm und die Waffenehre
ebenso treu hüten, wie ihr es arthun habt.
Potsdam den 19. Jan. 1873. Wilhelm.

Schweiz.

Claruz den 18. Januar. Wie die „N.
St. Zeitung“ meldet, sind gegenwärtig 50 Per-
sonen mit 25 Pferden damit beschäftigt, im
Königlicher See Eis zu brechen. Es werden
täglich 1200 Ctr. gewonnen und nach Zürich,
Basel, Frankreich und Deutschland verendet.

Dänemark.

Kopenhagen den 20. Jan. Es ist
Anlegung einer 14tägigen Poststrasse für Na-
poleon angeordnet.

England.

Der Gedanke, Lebendige Fische in
einem rekonmanbirten Briefe von Neapel
nach London zu befördern, erscheint beim
ersten Anblicke unglücklich und lächerlich. In-
dessen ist derselbe in diesen Tagen erfolgreich
ausgeführt worden. Fünf kleine 2 Zoll lange
Seefische wurden am 4. Jan. in nassem
Seegrass in einem kleinen 7 Unzen wiegenden
Paketchen als rekonmanbirter Brief für das
Aquarium im Krykpalast nach London ge-
sandt. Am 7. Morgens kam die Sendung
an. Die Fische waren bei Eröffnung der
Verpackung etwas erschöpft gefunden. Als
man sie jedoch in fließendes Seewasser setzte,
kamen 4 von den 5 kleinen Reisenden im
Laufe des Tages wieder ganz zu sich und tum-
meln sich jetzt ganz munter in ihrem neuen
Behälter herum. Die genannten Fische (Am-
phibius) gehören zu den am niedrigsten organi-
sirten Geschöpfen mit Rückenwirbel.

Nordamerika.

New York den 18. Jan. In den öst-
lichen Theilen Nordamerikas ist starkes Re-
genwetter eingetreten. Die Flüsse sind
im Steigen begriffen. In Philadelphia wer-
den Ueberschwemmungen befürchtet. Die Erie-
Eisenbahn steht unter Wasser.

Freigesprochen.

Criminal-Novelle von Ernst Frieb.

Zweites Kapitel.

(Fortsetzung.)

„Alles triftige Gründe zur Vertheidigung,
wie zur Entkräftung der Anklage,“ unterbrach
Meier seinen Freund Schmidt, wenn man
nicht annehmen müßte, daß Scharfenbel selber
sich in jenem Zustande innerer Erbitterung,
der bis zur Wuth steigen kann, befunden hat.
Genug, Scharfenbel ist von den Schwörenen
freigesprochen, und das genügt, um ihn fortan
ungehörten zu lassen. Er bleibt, was er
bisher gewesen, er lebt, wie er bisher gelebt
hat, er läßt es sich wohl sein —“ Der Doc-
tor fiel schnell ein:

„Bis ein höherer Richter die Hand gegen
ihn aushebt und Zeugnis seiner Unwissenheit
gibt.“

„Auf Erden geschieht das selten, mein
Herr Doctor. Glauben Sie mir, es laufen
fürchterlich viel stille Verbrecher im Lande
herum, denen nicht einmal die Achtung fehlt.“

Der Doctor erhob sich, um aufzubrechen.

„Das mag sein! Befalzen wir den Ge-
genstand unseres heutigen Abendgesprächs im
Gedächtniß, meine Herren, u. versprechen Sie
dem alten, neugierigen Doctor Wohl, dem
Sie durch Ihre Mittheilungen eine Freude be-
reitet haben, Nachricht zu geben, wenn sich
irgend etwas in dieser Sache ereignen sollte.
Hier ist meine Karte — ich erbitte mir von
Ihnen ein gleiches Präsentationszeichen.“

Gefällig überreichten die beide Freunde
ihre Karten, nachdem sie Wohnort, Straße
und Hausnummer darauf notirt hatten und
versprochen, seiner Bitte zu gedenken. Dann
schieden sie.

Der Doctor machte sich auf den Weg nach
seiner Wohnung, die am entgegengesetzten Ende
der kleinen Gebirgstadt lag. Es war später
geworden, als er sich vorgenommen hatte, aber
er empfand gar keine Gewissensbisse darüber.
Was er gehört hatte, nahm seine Gedanken
dergestalt gefangen, daß er sich nicht einmal
vor den Vorwürfen seiner alten guten Gat-
tin fürchtete, die mit dem Abendessen auf ihn
gewartet hatte. Dazu kam noch, daß dem

ersten Schoppen Wein ein zweiter gefolgt war,
woburch natürlich seine Lebensgeister erfrischt
wurden. Sonderbar erschien es dem alten
Praktikus, daß ihm seine Phantasie, gleichsam
erwacht aus langjährigem Schlafe, den Pos-
sen spielte, das Bild seines Schütlings im
Zollante Netz mit der Braut des freige-
sprochenen Scharfenbel zu verwechseln. Dachte
er lebhaft an diese kühne Braut, so stand wie
hingezaubert Juliane Liebau in der ganzen
Eigenthümlichkeit ihres Wesens vor ihm und
er ertappte sich sogar auf dem Gedanken, den
er sogleich selber verachte, daß nach der
Schilberung der jungen Männer Juliane Lie-
bau mit der Pauline Selbig identisch sein
müßte.

Seine Phantasien erkochten indes, als er
sich seinem Hause näherte und, durch's Fen-
ster schauend, den gedeckten Abendisch mit den
unberührten Speisen und dahinter, mit dem
Ernst einer Strafgebtin, sein altes Francken
sah.

„Du dachtest sicherlich, ich käme gar nicht
wieder!“ rief er iröhlich in's Zimmer hinein.
Die Frau Doctorin klappte das Buch zu,
worin sie gelesen, und antwortete:

„Dafür war mir nicht bange — es ist
gottlob eine Deiner guten Angewohnheiten,
wiederzukommen, Alteschen. Du hast gewiß
bei Federhofs mit aufräumen helfen.“

Der Doctor lachte und drückte ihr einen
Kuß auf die Welfe Wangen. „Hoffentlich wird
das nicht wieder nötig sein, mein Schätzchen.
Wir scheinen eine vortreffliche Acquisition an
dem jungen Frauenzimmer gemacht zu haben.
Ich sage Dir, am Schürchen hat sie Alles,
ehe vierzehn Tage vergehen.“

„Es soll mich freuen, Alteschen, aber ich
kenne Deine alte Angewohnheit, über Alles
entzünd zu sein. Wir bangt vor Sybille.“

Der Doctor hatte sich an den Tisch gesetzt,
seinen Teller voll Butterbrote, Eier, Radies-
chen, Wurst und Braten gepackt und begann
tapfer sein Vertilgungswerk, ohne sich dadurch
am Gespräch behindern zu lassen.

„Mit der Sybille wird unsere Juliane
Liebau schon fertig werden. Weißt Du, was
sie der Person auf ihre gewöhnliche Drohung,
fortzugehen, wenn sie überflüssig sei, ant-
wortete?“

„Um?“ fragte die alte Doctorin und sah
sehr neugierig zu ihrem Manne auf. „Sie
gab ihr den Laufpaß, wie?“

„Bewahre! Sie sprach ganz leutselig:
„Ueberflüssig ist nur Der, welcher seine Pflicht
verräumt.“ Nicht wahr, gut geantwortet?
Ihre Verfügungen haben mir Achtung einge-
flößt. Sie will das große Hinterzimmer dicht
am Kreuzgang bewohnen, will sämtliche Kin-
der um sich haben —“

„Dann räumt die unverkämte Köchin die
Puffstube der seligen Cousine Federhofs?“ fiel
die Doctorin errent ein.

„Wie ich Dir sage, Francken, unsere Ju-
liane Liebau imponirt mir. Ich weite, daß
es nicht 14 Tage dauert und die alte schöne
Ordnung ist dort im Hause wieder hergestellt.
Ich bin wahrhaftig kein Freund jener Klein-
lichkeit, die uns lästig fällt, aber eine Bequem-
lichkeit ohne Kleinlichkeit ist doch noch uner-
träglich.“

„Ich fürchte nur den eingewurzelten Ein-
fluß von Sybille.“

„Juliane reißt diesen Einfluß mit der gan-
zen Wurzel aus.“

„Wird Sybille sich ihren Befehlen unter-
ordnen?“

„Nach meiner innigsten Ueberzeugung wird
sie es.“

„Dazu gehört mehr als Du denkst.“

„Aber Juliane bringt es fertig. Juliane
hat sich bewährt beim Antritt ihres neuen
Amtes, sie hat mir gezeigt, daß hinter ihrem

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 10.

Samstag den 25. Januar 1873.

42. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 Kr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 Kr., und außerhalb dieses 55 Kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 Kr., außerhalb desselben 1 fl. 50 Kr. Man abonniert bei den Kr. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 Kr., die zwispaltige das Doppelte &c.

Oberamt Badnang. An die Orts-Vorsteher.

Nachdem das alphabetische Sachregister über die amtlichen Bekanntmachungen im Murrthalboten von 1872 ausgegeben ist, werden die Ortsvorsteher angewiesen, nachdem sie sich von der Vollständigkeit ihrer Exemplare überzeugt haben werden, dieselben sofort einbinden zu lassen. Den 23. Jan. 1873. R. Oberamt. Dreischer.

Wetzheim. Marktconcessions-Gesuch.

Die Gemeinde Kirchensulzbach, welche von Kgl. Kreis-Regierung durch Dekret vom 9. März 1868 zur Abhaltung von 2 Rindvieh-Märkten am 12. März und 27. Aug. jedes Jahres auf die Dauer von weiteren 5 Jahren Concession erteilt worden ist, hat um solche ohne Zeitbeschränkung nachgesucht. Dieß wird mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuchs innerhalb 10 Tagen bei dem Oberamt anzubringen. Den 21. Jan. 1873. R. Oberamt. Weidner.

Murrhardt. Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Joh. Gottlieb Knörzer, Schäfers von der Eisenschmiedmühle, kommt die vorhandene, auf der Parz. Markung Hausen gelegene Liegenschaft am Freitag den 21. Febr., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhaus zur öffentlichen Versteigerung.

Dieselbe besteht in:
einem 2stöckigen Wohnhaus, einer dabei befindlichen geräumigen Scheuer mit eingerichteter Schaffstallung, einem Keller-Antheil, einem Antheil an einem Wasch- und Backhaus, 1/2 Mrg. Hofraum, 2/3 " Land, 20 " Acker und Wiesen und 4 " Wald. Gesamt-Anschlag 7190 fl. Kaufliebhaber, auswärtige mit Vermögenzeugnissen versehen, werden eingeladen. Den 22. Jan. 1873. R. Amtsnotariat. Knodel.

Badnang. Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle betreffend.

Auf Grund der deutschen Militär-Ersatz-

Instruktion vom 26. März 1868 wird Folgendes bekannt gemacht:

I. Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle haben sich in der Zeit von 15. Januar bis 1. Februar 1873 bei dem Ortsvorsteher zu melden:

1) unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, sofern sie nicht in ihrem Geburtsort sich aufhalten; alle im Jahr 1853 geborenen, daher heuer ins militärfähige Alter eingetretenen jungen Männer, und zwar:

a) Diejenigen, welche sich am Ort ihres gesetzlichen Domicils oder in dem Murrthalbezirk aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Dienstboten, Fabrikarbeiter oder andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehrtätigkeit befindet, beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen &c., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domicilort;

2) unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahr empfangenen Loosungsheines und Gestellungsscheines: alle nach den eben erwähnten Bestimmungen betreffenden Ortsstellungspflichtigen jungen Männer früherer Altersklassen, über deren Militärpflichtigkeit noch nicht definitiv entschieden ist, also die in Berücksichtigung häuslicher u. s. w. Verhältnisse, oder in Berücksichtigung der Erlernung eines Gewerbes u. s. w., oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit auf ein Jahr zurückgestellt; ferner die als tauglich erklärten, von der Einstellung in den aktiven Dienst aber vermöge des Looses verchieden gebliebenen Pflichtigen der Altersklassen 1852 und 1851;

3) die Eingewanderten, die bei den früheren Aushebungen Uebergegangenen u. s. w.

II Die Pflicht zur Anmeldung erstreckt sich nicht bloß auf Württemberger, sondern auf die Angehörigen aller zum deutschen Reich gehörigen Staaten.

III Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils, beziehungsweise Aufenthaltsorts, behufs Berichtigung der

Stammrolle ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

IV. Wer die ad I. und III. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt dem ungeachtet bei Vermeidung der hienach unter Ziffer VI. erwähnten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

V. Sind Militärpflichtige

a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Ziffer I. oben zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

VI. Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, für welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängnisstrafe eintritt.

Außerdem können Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen,

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenen Anspruchs auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst,

vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

Die Anwälte von Mittelschönthal, Oberschönthal, Unterschönthal, Stiftsgrünhof und Angehörigen haben diese Aufforderung in ihren Gemeinden unverzüglich bekannt zu machen und daß dies geschehen umgehen d hieran anzuzeigen. Badnang den 14. Januar 1873. Stadtschultheißenamt.

Badnang. Verkauf zweier Bauplätze.

Die Stadtpflege verkauft am nächsten

frommen, freundlichen Lächeln ein furchtbar feiner Wille verdeckt liegt."

"Findest Du darin eine Garantie für ihre Lebenswürdigkeit?" fragte die Doctorin überaus rasch. "Willenskraft im Frauenherzen ist eigentlich Herrschaft."

"Wenn Du das sagst, unterschreibe ich's!" brach lachend der alte Herr aus.

"Somit wäre mein lieber Vetter Fedderhof vom Regen in die Traufe gekommen," fuhr die alte Dame bedenklich fort.

"Ich fürchte nichts für ihn. Eine feste Hand gehörte dazu, um dort aufzuräumen."

"Wenn das Mädchen jedoch eine so ausgeprägte Willenskraft zeigt," sprach die Doctorin, mit der ruhigen Bedächtigkeit des Alters Alles erwägend, "so wird sie auch keineswegs bescheiden auftreten."

"Für jetzt erschien sie mir sehr anspruchslos. Es stand ihr frei, Bedingungen zu machen und Forderungen zu stellen; sie unterließ es und gab ihre Willenskraft nur in praktischen Antworten und Anordnungen kund."

"Es ist eigentlich gewagt, ein ganz fremdes Mädchen an die Spitze eines Hauswesens zu stellen und dasselbe zur Erzieherin kleiner, unschuldiger Kinder zu machen. Ich war gleich von Anfang an gegen Deinen Plan, durch eine herzerlöschende Annonce ein mildes Frauenherz für die trostlose Lage unseres Richard Fedderhof zu interessieren. Wenn die Sache jetzt fehlschlägt, so trifft Dich die Verantwortung, mein Alterchen."

Der Doctor lachte hell auf. "Warte doch erst verdächtige Kennzeichen ab, ehe Du mich auf die Anklagebank bringst."

Die alte Frau sah ihn ordentlich erschrocken an, als er von einer Anklagebank sprach. Ihm war der Ausdruck durch die stattgehabte Abendunterhaltung geläufig geworden und er gebrauchte ihn, um sie zu necken. Aber sie fand diesen Scherz schauerlich. Die alte Frau, die niemals über die Grenzen der alltäglichen Sorgen und Freuden hinausgekommen, die nicht einmal durch ein Strafreglement der Kindererziehung auf strafrechtliche Begriffe hingeleitet war, betrachtete eine Anklagebank als das letzte Stadium im Verbrecherleben, als das Beispiel der Hinrichtung eines Verurtheilten.

"Was Dir manchmal einfällt!" sagte sie verweisend. "Schäm' Dich doch, Alterchen, daß Du Dich mit gemeinen Sündern gleichstellst."

Wiederum schlug der Doctor ein helles Gelächter auf. "D, was meinst Du denn, man kann auf der Anklagebank gefessen haben und dennoch als der reputirliche Mann im Staate einherstolzieren, wenn man freigeiprochen ist."

"Thorheit!" entgegnete die Doctorin weisen Blickes. "Ich betrachte jeden Menschen, der auf einer Anklagebank gefessen hat, als von Gott gezeichnet, der früher oder später der Gerechtigkeit Gottes verfällt. Punktum, Alterchen. Merk' Dir, daß ich es nicht hören mag, wenn Du so gottvergessene Reden in Deinen alten Tagen führst."

Sie erhob sich altertümlich vom Sopha, zog die Klingelglocke und befahl dem eintretenden Dienstmädchen, den Tisch abzuräumen. (Fortf. f.)

Land- & Volkswirtschaftliches.

Landesproduktenbörse.

Stuttgart den 20. Jan. Auch während der verfloffenen Woche war die Witterung recht schön und mild, seit gestern dagegen haben wir starken Sturm und Regen. Ueber

den Stand der Saatefelder hört man zwar bis jetzt nur günstiges, doch werden die Befürchtungen, daß ein später eintretender Frost erheblichen Schaden anrichten könne, allgemein getheilt. Zufolge den auswärtigen Berichten hat das Getreidegeschäft an den tonangebenden Märkten nicht nur seinen leblosen Charakter beibehalten, sondern es haben auch die Preise mitunter etwas an Festigkeit verloren. Bei heutiger Börse war der Geschäftsgang schleppend, trotzdem aber haben sich die Preise nicht wesentlich verändert. Wir notiren: Weizen, russ. 8 fl. 20 Kr., bayr. 7 fl. 48 Kr. bis 8 fl. 12 Kr., indischer 8 fl. 54 Kr., Jassa 8 fl. 24 Kr.; Kernen, bayr. 7 fl. 30—48 Kr.; Dinkel 4 fl. 36 Kr.; Gerste, bayr. 5 fl. 36—48 Kr.; Haber 3 fl. 48—54 Kr. Mehlspreise per 100 Kilogramm, incl. Sack. Mehl Nr. 1: 24 fl. 36 Kr. bis 25 fl., Nr. 2: 22 fl. 36 Kr. bis 23 fl., Nr. 3: 19 fl. 24 Kr. bis 20 fl., Nr. 4: 16 fl. 12—20.

Baumpflanzungen an den Staatsstraßen.

(Aus dem landwirthschaftl. Wochenblatt.)

(Schluß.)

Von Belang ist, daß die in §. 12 bezeichnete Kronenform stets beachtet und beibehalten werde. Durch obige Behandlung des Schnitts wird bezweckt, daß die Aeste möglichst gleiche Länge erhalten und zugleich so stark und kräftig werden, daß sie bei späterer Beladung mit Früchten oder Schnee sich nicht so sehr senken, noch viel weniger brechen oder schlingen, auch gegen Sturm und Hagel widerstandsfähig sind. Jetzt schon muß die fünfjährige Belastung ins Auge gefaßt und daher jeder Haupt- und Nebenast so behandelt und erzogen werden, wie man zu verfahren hat, um starke Stämme zu erziehen. (§. 8) Hierin liegt der Schwerpunkt für die richtige Behandlung der Strafenobstbäume.

Man Sorge also bei Zeiten durch mehrjähriges regelmäßiges Beschneiden für Ausbildung von Nebenzweigen, hier Einbau genannt; solcher darf nicht eher entfernt werden, als bis er seinen wohlthätigen Einfluß sowohl auf die Entwicklung und Kräftigung der Aeste, namentlich an den untern Theilen, als auch auf die Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit des Baumes geäußert hat. Es soll jedoch derselbe niemals die Ursache einer Verwirrung und Unordnung innerhalb der Krone werden.

§. 15. Wenn auch der regelmäßige Schnitt der Leitweige &c. aufhört, so ist doch die Thätigkeit für den Obstbaum nicht beendigt; denn es sind in der Folge alle Aeste, die sich reiben oder kreuzen, sowie zu dicht stehende, auch kranke und vertrocknete Aeste und Zweige, soweit als nöthig einzukürzen oder zu beseitigen, alte Hinde, Moos, Flechten und andere Schmarogerpflanzen stets abzunehmen und sofort zu entfernen, auch schädliche Insekten, Raupen &c. vor dem Frühjahr zu vertilgen, Wunden und kranke Stellen zu behandeln &c. Diese Arbeiten können — abgesehen von den vor dem Eintritt des Frühlings oder im Spätherbst zu vollziehenden Geschäften — auch an belaubten, namentlich obstkleren Bäumen im Nachsommer vorgenommen werden.

Sehr wichtig ist die Behandlung und Ausnützung der sogenannten Wasserchöpfe zur Ergänzung fehlender oder abgängiger Aeste innerhalb der Krone, insbesondere aber für ein erfolgreiches Verjüngen solcher Bäume, die gipfelkrank geworden sind, oder doch keine

Verlängerungstriebe mehr machen. Bei Beachtung dessen, was hier am Plage ist, nämlich geeigneter Schonung und zweckmäßiger Schnitt der Wasserchöpfe neben Entfernung leidender Theile, erhält man in wenigen Jahren wieder eine gesunde, lebens- und ertragsfähige Krone, die — weil sie kleiner geworden ist, den Straßenverkehr nimmer hindert und sonst dem Zweck eines Strafenobstbaums eher entspricht, als wenn wieder ein junger Baum gesetzt worden wäre.

Endlich ist für magere Böden, namentlich auf Wiesplätzen, ein richtiges regelmäßiges Düngen mit verdünnter Jauche oder Gülle, besonders aber Kloakdünger mit etwas Asche in entsprechender Entfernung vom Stamme des Frühjahr, namentlich zur Zeit der Blüthe und des Früchtenansatzes oder Sommers (im Juli, August) sehr zu empfehlen.

IV. §. 16. Die etwa notwendige Abnahme von Aesten oder Zweigen um der Strafe willen (§. 4) hat so zu geschehen, daß stets nur über einem nach oben gerichteten Auge oder Triebe — ohne Stummeln zu hinterlassen — abgeschnitten oder abgeseigt werden darf, und daß jede Sägwunde glatt geschnitten und verharzt werden muß.

Das Abnehmen der dem Verkehr hinderlichen Aeste erfolgt am zweckmäßigsten beim Beginn des zweiten Safttriebs (zwischen der Heu- und Getreideernte), weil dann die Wunden noch rasch vernarben.

Der Ernte des Obstes ist mit Rücksicht auf die Bäume selbst die größte Sorgfalt zu widmen, damit dieselben thunlichst vor Beschädigungen bewahrt bleiben. Das Abschlagen des Obstes hat wegen der dabei unvermeidlichen Verletzung der Tragknospen unbedingt zu unterbleiben. Ebenso wenig darf das Obst unreif oder während die Bäume noch sind, abgenommen werden. Im Interesse der Schonung der Bäume sollte das Obst niemals auf den Bäumen befindlich verkauft werden.

V. §. 17. Sofern da, wo Fruchtbäume durchaus nicht fortkommen, wie in sumpfigen Stellen oder in ganz steinigten unfruchtbaren Böden, nach §. 1 Abs. 2 auch Wald- oder sonstige Wildholzplätze an Straßen gepflanzt werden dürfen, werden der Vollständigkeit halber als dazu geeignet benannt: Hohlbeerbäume, italienische und kanadische Pappeln, Eschen, Ahorn, Magnien, Ulmen, Erlen, Birken, Lärchen. Ueber die Zulassung solcher Pflanzungen entscheidet im einzelnen Fall die zuständige Straßenbaubehörde.

Weitere Belehrung bietet die Schrift: "Der Obstbau auf dem Lande," eine gemeinschaftliche, belehrende Dienstamweisung für Gemeindebaumwärter. Im Auftrag der K. Centralstelle für die Landwirtschaft bearbeitet von Garteninspektor Lucas. Stuttgart bei Metzler. 1868.

Fruchtpreise.

Heilbronn den 18. Januar. Dinkel 4 fl. 58 Kr. Gerste 4 fl. 48 Kr. Haber 3 fl. 41 Kr. Weizen — fl. — Kr. Kernen — fl. — Kr.

Ulm den 18. Jan. Kernen 7 fl. 12 Kr. Weizen 7 fl. 15 Kr. Roggen 5 fl. 21 Kr. Gerste 5 fl. 18 Kr. Haber 3 fl. 29 Kr.

Ravensburg den 18. Jan. Korn 8 fl. 7 Kr., Roggen 5 fl. 36 Kr., Gerste 5 fl. 21 Kr. Haber 3 fl. 53 Kr.

Rottweil den 18. Jan. Kernen 7 fl. 33 Kr. Weizen 7 fl. 20 Kr. Dinkel 5 fl. 10 Kr. Haber 3 fl. 37 Kr., Gerste — fl. — Kr.